

BERICHTE UND DISKUSSIONEN

Gründlich zerstört oder gründlich gelesen? Eine Replik auf Brandts alternative Lesart des § 9 der *Tugendlehre*

von Stefano Bacin, Frankfurt/Main, und Dieter Schönecker, Siegen

Reinhard Brandt hat uns die Ehre erwiesen, auf zwei Konjekturvorschläge zum § 9 der *Tugendlehre* mit einer Kritik zu antworten.¹ Sie ist freundlich im Ton, aber doch vernichtend im Urteil; denn Brandt schreibt, durch die von uns vorgeschlagenen Umstellungen werde der Text des § 9, „dieses Ganze gründlich zerstört“ (Brandt, 379). Ist das so? Und ermöglicht Brandts alternative Lesart wirklich ein besseres Verständnis von diesem Ganzen?

Der Teil und das Ganze, oder philosophia et philologia geminae ortae

Die Grundlage oder Strategie seiner Replik formuliert Brandt so: „Wir stellen der philologischen Argumentation eine philosophische entgegen und gehen vom Ganzen zu den Details“ (Brandt, 377). Doch was genau bedeutet das? Will Brandt sagen, dass eine philosophische Interpretation – Brandt spricht von ‚Argumentation‘, aber gemeint ist die Argumentation für eine Interpretation, also eben kurz: die Interpretation – darin *besteht*, vom Ganzen zu den Details zu gehen, eine philologische dagegen darin, von den Details zum Ganzen? Das geht aus Brandts Text nicht hervor, aber jedenfalls ist es für seinen Ansatz zentral, zunächst das Ganze in den Griff kriegen zu wollen, um sich dann um die Teile zu kümmern (Brandt spricht von ‚Details‘, aber gerade in Absetzung zum Ganzen müssen die Teile gemeint sein); und wie die Teile zu interpretieren sind, entscheidet sich nach Brandt wohl nur im Lichte des Ganzen. Doch dieser Gedanke suggeriert, als *hätte* man das Ganze schon vor und unabhängig von den Teilen. Dies zu glauben ist aber die hermeneutische Todsünde schlechthin; denn so entledigt man sich der Teile, wenn sie denn nicht passen zu dem Bild vom Ganzen, das man sich vor und unabhängig von den Teilen gemacht hat. Es ist gewiss wahr, dass *post interpreta-*

¹ Vgl. Stefano Bacin / Dieter Schönecker: „Zwei Konjekturvorschläge zur *Tugendlehre*, § 9“, in: *Kant-Studien* Heft 2, 2010, 247–252; die Replik von Reinhard Brandt (die dem Titel nach von unserem Beitrag leider nicht unterschieden wurde) erschien in Heft 3, 2010 der *Kant-Studien*, 377–379. Alle einfachen Seitenangaben in Klammer beziehen sich auf die AA 06. – Die Kenntnis der beiden Texte wird für das Folgende natürlich vorausgesetzt.

tionem manche Teile für die angemessene Wiedergabe des Ganzen unberücksichtigt bleiben können (und diese Teile kann man *dann* in dieser *Hinsicht* „Details“ nennen); aber *ante interpretationem* ist es nicht möglich, das Ganze ohne die Teile (und später als Details identifizierten Teile) zu lesen. Wir lesen den Text; und der ist zwar ein Ganzes, aber ein Ganzes, das aus Teilen besteht. Ist das Bild im Ring von Robert Campins „Porträt einer Frau“ ein Detail?

Wenn aber mit dem Unterschied zwischen einer philosophischen und einer philologischen Interpretation etwas anderes oder jedenfalls mehr gemeint ist als der Unterschied zwischen einer Herangehensweise, die vom Ganzen her, und einer solchen, die vom Teil her interpretiert, so ist unklar, was genau gemeint ist. Bezüglich der Texte Kants gibt es unseres Erachtens den Unterschied zwischen einer philosophischen und einer philologischen Interpretation gar nicht; oder sofern es ihn gibt, ist er ziemlich unbedeutend. Unbedeutend ist der Unterschied dann, wenn damit gemeint ist, dass es im philologischen Teil der philosophischen Interpretation um Fragen geht, die die Drucklegung und deren Entstehungsgeschichte betreffen, oder um rein grammatisch-sprachliche Befunde; und solche philologischen Befunde oder Beobachtungen bilden auch kein von der philosophischen Interpretation abgetrenntes Verfahren, sondern sind insofern Teil von ihr, als solche philologischen Befunde oder Beobachtungen in die Interpretation der jeweiligen Texte hineinreichen, und zwar gegebenenfalls sehr *weit* in sie hineinreichen.

Brandt will offenbar nicht sagen, dass Konjekturen oder auch Emendationen generell abzulehnen sind; und es kann ja auch niemand bestreiten, dass es in Kants Texten offenkundige Druckfehler gibt, die zu beheben sind. Aber es ist ebenso klar, dass solche (angeblichen) Fehler keineswegs immer offenkundig sind; es ist beispielsweise nicht klar – wie Erdmann es zu denken scheint –, dass Kants berühmte Rede von „den ersten Gedanken des Kopernikus“ in der *Kritik der reinen Vernunft* (KrV, B XVI) einen Druckfehler enthält, so dass man eigentlich ‚dem ersten Gedanken des Kopernikus‘ drucken müsste. In diesem Fall etwa ist eine Emendation unbedingt abzulehnen, und selbst eine Konjektur ist vielleicht problematisch. Denn es gibt ja im von uns festgelegten Sinne keine philologischen Gründe, die für die Erdmannsche Konjektur sprechen, und auch philosophisch ist eine kohärente Interpretation der besagten Kopernikus-Stelle ohne die Erdmannsche Konjektur durchaus möglich (wenn auch eine Interpretation möglich ist, die Erdmanns Konjektur zur Voraussetzung hat bzw. diese unterstützt).

Philologisch argumentiert man also nach unserem Dafürhalten für eine Konjektur (oder Emendation), wenn man sprachliche (semantische, grammatische) oder rein editorische Befunde geltend macht; solche Befunde zu berücksichtigen macht vielleicht auch den Text besser verstehbar, sind aber jedenfalls *als solche* zunächst Befunde und verlangen nach Berücksichtigung. Es gibt auch Beispiele für Textstellen, bei denen sowohl (wieder in unserem Sinne) philologische wie auch philosophische Gründe für eine Konjektur sprechen. Wir erinnern an Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (GMS), zweiter Abschnitt, in dem Kant nach den vier Beispielen zur sogenannten Naturgesetzformel folgendermaßen fortfährt: „Dieses sind nun einige von den vielen wirklichen oder wenigstens von uns dafür gehaltenen Pflichten, deren *Abteilung* aus dem einigen ausgeführten Prinzip klar in die

Augen fällt“ (AA 04: 423.36–424.01, u.H.). So gibt es die Akademieausgabe wieder, und so steht es auch in den beiden Originalausgaben von 1785 und 1786. Doch die sorgfältige Lektüre des Kontextes macht stutzig: Warum spricht Kant *nach* den Beispielen von einer ‚Abteilung‘ der verschiedenen Pflichten (und das soll ja wohl heißen: Aufteilung der Pflichten in vollkommene und unvollkommene Pflichten gegen Andere und gegen sich selbst), wenn er doch unmittelbar *vor* den vier Beispielen seine Aufgabe so beschreibt: „Wenn nun aus diesem einigen Imperativ alle Imperative der Pflicht als *aus* ihrem Prinzip *abgeleitet* werden können ...“ (AA 04: 421.9–10, u.H.); an dieser Stelle vor den Beispielen geht es also um die *Ableitung* von Pflichten, und zwar um eine solche Ableitung ‚aus‘ dem kategorischen Imperativ als ‚Prinzip‘. In jener Stelle nach den Beispielen heißt es: ‚Abteilung aus dem einigen ausgeführten Prinzip‘ – könnte Kant vielleicht gemeint haben, und könnte der Text auch vielleicht gelautet haben: „... deren *Ableitung* aus dem einigen ausgeführten Prinzip klar in die Augen fällt“? Solch eine Überlegung wäre in unserem Sinne eine philosophische; sie alleine würde eine Emendation keinesfalls, eine Konjektur nur mit Vorsicht begründen, weil es in den vier Beispielen ja durchaus auch um die Einteilung oder eben: ‚Abteilung‘ der Pflichten geht. Nun ist es aber so, dass die sprachliche Wendung ‚Abteilung *aus*‘ sonst im ganzen Kantischen Korpus überhaupt nicht vorfindbar ist. Das ist ein rein sprachlicher oder grammatischer Befund, der Überzeugungskraft besitzt, ganz unabhängig davon, ob es auch philosophische (darunter auch kontextuelle) Gründe für eine Textänderung sprechen. Zusammen mit den philosophisch-kontextuellen Gründen spräche er dafür, auf jeden Fall eine Konjektur und wohl auch eine Emendation vorzunehmen.

Analog zu diesem Beispiel sind, so meinen wir, die Argumente für unsere beiden Vorschläge bezüglich des § 9 *philosophischer* und nicht, wie Brandt nahelegt, bloß philologischer Natur; wir verweisen nicht auf irgendwelche drucktechnischen Details oder auf grammatisch-semantische Befunde, die also als solche etwas beweisen würden (so wie ein offenkundiger Druckfehler). Daher zielt Brandts Kritik schon im Ansatz ins Leere, und um so mehr, wie wir gleich sehen werden, bei den Details. Wir haben zwei Vorschläge dazu gemacht, wo (zwei) Textpassagen verschoben werden sollten, und wir haben diese Vorschläge begründet. Der Hauptgrund für die erste Umstellung besteht darin, dass die beiden sprachphilosophischen Stellen (AA 06: 429.23–34; 430.14–19) dann direkt hintereinander im Zusammenhang stehen; zugleich haben wir darauf hingewiesen, dass durch die erste Umstellung deutlich wird, warum Kant den Begriff der Wahrhaftigkeit in 429.34–36 erläutert (und zwar weil er – folgt man der Textverschiebung – in der ersten Passage diesen Begriff einführt und sich die Erläuterung dann direkt anschließt). Diese beiden Gründe sind, jedenfalls in unserem Sinne, philosophischer Natur; erst sie machen, wie wir geschrieben haben, den „argumentativ-thematischen Zusammenhang“² des Textes deutlich. Auch die Gründe für die zweite Textverschiebung sind philosophischer Natur: Wir verweisen auf den erst durch die Textverschiebung erkennbaren direkten Zusammenhang zwischen der Einführung der Unterscheidung von innerer und äußerer Lüge und Kants Ausführungen

² Bacin / Schönecker, 2010, 251.

zur inneren Lüge; und darauf, dass ohne Textverschiebung das Beispiel für eine innere Lüge (430.19–26: ‚Glaube an einen künftigen Weltrichter‘) nicht nachvollziehbar wäre, weil es ein Beispiel wäre für etwas (nämlich eben die innere Lüge), das in der unmittelbar vorangehenden Passage, so wie die AA sie druckt (430.14–19), gar nicht thematisch ist; erst durch die Textumstellung kann es überhaupt nur ein Beispiel sein.

Brandts alternative Lesart

Brandt geht auf diese von uns vorgetragenen Gründe – also auf die von uns gezeigten Textschwierigkeiten und die entsprechenden Lösungsvorschläge – überhaupt nicht oder nur ausweichend ein. Er schlägt einfach nur eine alternative Lesart vor, die daher begründen können müsste, warum unsere Textumstellung unnötig ist; betrachten wir dies im Detail.

Brandts Zugriff auf das ‚Ganze‘ des § 9 besteht in der These, dass es in diesem Paragraphen wesentlich um eine Exposition und Deduktion des Begriffs der Lüge gehe; daher habe der Text auch den „typisch Kantische[n] Grundbau“ (377), der sich in der Struktur des § 9 folgendermaßen niederschlägt:³

1. Bestimmung des Begriffs der Lüge in ethischer Bedeutung (429.4–430.8)
2. Die Möglichkeit der Lüge als scheinbar widerspruchsvoll (430.9–13)
3. Auflösung dieser scheinbaren Antinomie durch den Unterschied von *homo noumenon* und *homo phaenomenon* (430.14–19), zugleich Deduktion des Begriffs der Lüge
4. Erläuternde Hinzufügungen (430.19–37)

Brandt behauptet, die besagte Struktur sei ‚der typisch Kantische Grundbau‘. Doch diese Rede von einem solchen ‚typisch Kantischen Grundbau‘ und der damit verbundenen ‚Deduktion‘ scheint uns aus mehreren Gründen sehr anfechtbar.

1.) Es ist höchst unklar, was genau ein solcher angeblicher ‚Grundbau‘ ist und ob es ihn überhaupt gibt. Das ist natürlich ein weites Feld; immerhin wird man bemerken dürfen, dass es zwar bei Kant Deduktionen gibt und auch Antinomien, dass es aber keineswegs ausgemacht ist, ob, und wenn ja: auf welche Weise Kant eine Deduktion zur Auflösung einer Antinomie heranzieht.

Brandt unterstreicht seine These vom ‚typisch Kantischen Grundbau‘ durch einen Verweis auf die GMS und den berühmten ‚Zirkel‘; den Grund für diese Parallele sieht Brandt offenkundig darin, dass in beiden Fällen die Möglichkeit von etwas (des kategorischen Imperativs, der Lüge) deduziert werden soll. Doch wieder bezahlt Brandt die vermeintliche Einsicht in das ‚Ganze‘ und den ‚typisch Kantischen Grundbau‘ mit dem hohen Preis, nicht auf die Details zu achten; tut man dies nämlich im Falle der GMS, so zeigt sich, dass die angebliche Struktur –

³ Die in Klammern gemachten Seiten- und Zahlenangaben stammen von uns. – Wie wir sieht Brandt (zu Recht) von der ‚Anmerkung‘ und den ‚Casuistischen Fragen‘ ab.

und damit auch die angebliche Analogie zwischen der GMS und dem § 9 – gar nicht die ist, die Brandt aus der Höhe des das ‚Ganze‘ überblickenden Interpretieren zu erkennen meint. Denn *erstens* muss man darauf hinweisen, dass Kant, anders als Brandt suggeriert, im § 9 im Unterschied zur GMS mit keinem Wort von einer ‚Deduktion‘ spricht; das heißt natürlich nicht, dass es im § 9 keine Deduktion gibt, aber wenn man behauptet, dass in diesem Paragraphen eine Deduktion zu finden ist, dann muss man dies auch detailliert am Text belegen, und dies eben um so mehr, als von einer solchen Deduktion darin zumindest *expressis verbis* jedenfalls nicht die Rede ist. Warum sollte der § 9 eine Deduktion enthalten, wenn Kants Ausführungen zu den weiteren Pflichten und Lastern keine Spur einer entsprechenden Aufgabe zeigen? Das Ganze des § 9 ist auch (oder vor allem) Teil eines größeren Ganzen, nämlich der ethischen Pflichtenlehre der *Metaphysik der Sitten*, wo die Rolle einer solchen Deduktion ziemlich unklar bleibt. Außerdem scheint Brandts Ganzes von einem einzigen Detail herauskonstruiert worden zu sein: Die Hypothese, dass im § 9 eine Deduktion präsentiert wird, basiert in der Tat lediglich darauf, dass im Text die Stichworte „Wirklichkeit“ und „Möglichkeit“ vorkommen; die Funktion des Ganzen wird somit nicht aus dem Text heraus-, sondern in den Text hineingelesen (dagegen wird in der GMS ja mehrmals eine „Deduktion“ erwähnt). *Zweitens* interpretiert Brandt den besagten Zirkel als „Zirkel der gegenseitigen Ermöglichung von Moral und Freiheit“ (Brandt, 377). Auch wenn vielleicht nicht klar ist, worin genau der Zirkel in GMS III besteht, so muss man doch, ohne das hier ausführen zu können, in aller Deutlichkeit sagen: Diese Interpretation ist nachweislich falsch.⁴ *Drittens* wäre, wenn es denn einen ‚typisch Kantischen Grundbau‘ gäbe – und damit die ‚typische‘ Frage nach der Möglichkeit von etwas und ihrer Antwort (also der Deduktion) hier eine Rolle spielte –, ohnehin wenig plausibel, dass Kant im § 9 die Möglichkeit eines Lasters deduziert.⁵ In der GMS geht es um die Deduktion von Freiheit und Moral, in der *Rechtslehre* um die „Deduktion des Begriffs des bloß rechtlichen Besitzes“ (§ 6) und „der ursprünglichen Erwerbung“ (§ 17), in den §§ 1–3 der *Tugendlehre* (zu denen Brandt ebenfalls eine Parallele herstellt),⁶ um die Deduktion des Begriffs der Pflicht gegen sich selbst (wobei Kant auch dort nicht von ‚Deduktion‘ spricht); deduziert werden ‚positive Dinge‘, wenn man sehr abkürzend so sprechen darf, nämlich Begriffe, deren Gültigkeitsanspruch für Kants Lehre wichtig ist, deren Widerspruchsfreiheit aber bezweifelt werden kann.

2.) Doch selbst wenn es einen ‚typisch Kantischen Grundbau‘ bei Kant tatsächlich gibt, müsste Brandt im Falle des § 9 demonstrieren, dass er *hier* vorliegt, und zwar so, dass *dieser* Text in *seinem* Aufbau und *seinen* Details zu verstehen ist – hier ist die Rose, hier muss er tanzen. So müsste Brandt auch sagen, wo genau er

⁴ Vgl. dazu D. Schönecker: *Kant: Grundlegung III. Die Deduktion des kategorischen Imperativs*, Freiburg/München, 1999.

⁵ In AA 06: 459.16 spricht Kant zwar vom „Grund der Möglichkeit eines solchen Lasters“ in Bezug auf die Undankbarkeit. Auch in diesem Fall unternimmt er aber keine Deduktion, sondern erklärt bloß die Herkunft der Undankbarkeit (und nicht die Möglichkeit ihres Begriffs).

⁶ Vgl. Brandt, 378, Fn.2.

die Grenze zwischen den einzelnen Teilen sieht; doch genau darüber sagt er nichts, was ein großes Versäumnis ist, weil es ja gerade um diese Grenzen geht. Lehnt man wie Brandt unsere Textverschiebung ab, dann muss man nämlich auch erklären, inwiefern das Beispiel vom „künftigen Weltrichter“ (430.20) ein Beispiel *ist* für das, was in jenem einen Satz (430.14–19) über den Unterschied von *homo noumenon* usw. gesagt wird. Doch eine solche Erklärung bleibt Brandt schuldig. Es ist daher höchst problematisch, dass Brandt Kants Erörterung vom ‚Widerspruch‘ (430.9–13) und vom *homo noumenon* usw. (430.14–19) als eine „Einheit“ (Brandt, 378) begreift, die im Sinne des ‚typisch Kantischen Grundbaus‘ „unbedingt erhalten bleiben“ (ebd.) müsse, er zugleich aber kein Wort darüber verliert, dass in 430.19 der Text nach einem Gedankenstrich und einem „z.B.“ fortfährt mit dem besagten Beispiel, welches, wenn jene ‚Einheit‘ tatsächlich bestünde, auch zu ihr gehören müsste – tatsächlich sprengt das Beispiel aber diese Einheit, so dass eben (ein) Grund zur Annahme besteht, es gebe diese Einheit überhaupt nicht. Brandt verspricht zwar ‚vom Ganzen zu den Details‘ zu gehen, doch eine Erklärung dieses zentralen ‚Details‘ (des Beispiels) liefert er nicht.

3.) Brandt müsste außerdem zeigen, dass tatsächlich die Überlegung zum *homo noumenon* usw. (430.14–19), wie von ihm behauptet, der Auflösung des ‚Widerspruchs‘ und damit der ‚Deduktion‘ des Begriffs der Lüge dient.⁷ Doch die Stelle zur Wirklichkeit/Möglichkeit (430.9–13) und die Stelle zur (angeblichen) Deduktion (430.14–19) scheinen auf *verschiedene* Gegenstände bezogen zu sein, so dass Schwierigkeiten für Brandts Lesart entstehen: (i) Brandt selbst spricht einfach nur von der Wirklichkeit bzw. Möglichkeit und dem damit verbundenen ‚Widerspruch‘ der Lüge überhaupt, obwohl Kant diese Rede vom ‚Widerspruch‘ und der Erforderlichkeit der „zweite[n] Person“ (430.11) eindeutig auf die ‚innere Lüge‘ (430.9) beschränkt. Wenn überhaupt, dann müsste es also um die, wie Brandt schreibt, ‚Deduktion‘ der Möglichkeit der *inneren* Lüge gehen, nicht um die Deduktion der Möglichkeit der Lüge überhaupt. In diesem Lichte ist dann aber auch bemerkenswert, (ii) dass in 430.14–19 (wo ja nach Brandt die Deduktion erfolgt) gar nicht von der inneren Lüge die Rede ist, sondern eben von der Lüge überhaupt, so dass es in diesen Zeilen auch gar nicht um den besagten ‚Widerspruch‘ der inneren Lüge und die ‚zweite Person‘ geht, sondern um das Wesen der Lüge überhaupt. Der in 430.14–19 beschriebene Unterschied von *homo noumenon* und *homo phaenomenon* wird gebunden an eine sprachphilosophische Überlegung („Sprachmaschine“), von der wir ja gerade sagen, dass sie, wenn man die Textumstellung vollzieht, in einem klar erkennbaren Zusammenhang steht mit der sprachphilosophischen Überlegung in 429.24–34. Dagegen vermag (iii) Brandts Lesart diesen Zusammenhang nicht herzustellen: Er schreibt einfach nur, die angebliche Deduktion in 430.14–19 ‚greife zurück‘ (Brandt, 378) auf die sprachphilosophische Überlegung in 429.23–34, ohne zu erläutern, *warum* denn zwischen der ersten und zweiten sprachphilosophischen Überlegung in der jetzigen Text-

⁷ Brandt spricht auch von einer ‚Antinomie‘, obwohl dieser Begriff bei Kant in diesem Zusammenhang gar nicht gebraucht wird, und natürlich nicht jeder ‚Widerspruch‘ eine Antinomie im Sinne Kants ist.

konstitution eine doch irritierende Lücke besteht, oder inwiefern die dazwischen liegende Textpassage diese zwei Überlegungen verbinden würde. Wenn es eine Kontinuität gibt, muss wohl ein argumentativer Zusammenhang bestehen, der aber von Brandt nicht nachgewiesen wird.

4.) Es ist auch nicht damit getan, dass Brandt am Ende seines Beitrages seine Hauptthese wiederholt, wonach der Text eine Exposition und eine Deduktion des Begriffs der Lüge enthalte, Brandt dann aber, ohne erkennbaren Begründungszusammenhang, fortfährt, dass sich „[d]aher die Addition von Merkmalen oder auch die Einteilung“ (Brandt, 379) in eine innere und äußere Lüge ergebe. Doch warum ‚daher‘? Dort, wo Brandt vom Ganzen zu den Details übergeht, sieht er selbst „Unebenheiten“ (Brandt, 379). So schreibt er: „Vielleicht muß man *gegen* das Textkontinuum *hinüber greifen* zu 429.34–36“ (Brandt, 378, u.H.), also zu der besagten Erläuterung des Begriffs der Wahrhaftigkeit; eine solche „Brücke *herzustellen*“ (ebd., u.H.) sei aber „nicht *völlig* unzumutbar“ (ebd., u.H.); dazwischen seien „Gedanken *gelandet*“ (ebd., u.H.), und die von Brandt dann im Fortgang des Textes weiter identifizierten Gedanken lassen bei ihm selbst den Eindruck entstehen, sie seien „wie *Inseln*“ (Brandt, 379, u.H.). Brandt scheint also mit uns einig zu sein, dass ein genauer Blick auf die *Struktur* des Textes bestimmte Schwierigkeiten ans Tageslicht bringt, wofür er aber keine echte Lösung vorschlägt, im Gegenteil: Die Schwierigkeiten werden in seiner Lesart umso sichtbarer. Doch was ist problematischer: Die Vermutung, bei der Herstellung der Druckvorlage sei ein Fehler unterlaufen, den zu beheben durch eine Textumstellung jedoch nicht schwerfällt, und welche es erlaubt, den Text kohärent zu lesen? Oder dem Autor zu unterstellen, er sei unfähig oder nicht willens gewesen, den Text so zu komponieren, dass seine Gedanken nicht wie ‚Inseln‘ irgendwo ‚gelandet‘ sind, so dass der Leser ‚Brücken‘ bauen muss, die, wenn nicht ‚völlig‘, so doch recht eigentlich ‚unzumutbar‘ sind?

Brandts *petitio principii* besteht nicht darin, ein Ganzes anzunehmen, wenn damit gemeint ist, dass wir alle beim Lesen stets annehmen müssen, dass es einen kohärenten Text gibt. Seine *petitio* besteht in der Annahme, er wisse immer schon, was das Ganze sei. Aber auch wenn das Ganze mehr ist als seine Teile, so ist es doch gewiss nicht weniger als diese. Wenn das Ganze auf Teufel komm raus auf eine bestimmte Weise verstanden wird, dann wird sich der Teufel im Detail verstecken.